

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **23.04.2015** 

AZ: **BSG 1/15-H S** 

# Beschluss zu BSG 1/15-H S

In dem Verfahren BSG 1/15-H S

vertreten durch ——
— Antragsgegner und Berufungsführer —

gegen

Piratenpartei Deutschland Berlin,
——
,

vertreten durch den Landesvorstand
dieser vertreten durch —— und ——
— Antragstellerin und Berufungsgegnerin —

wegen prozessleitender Anträge im Verfahren um den Ausschluss des Berufungsführers aus der Piratenpartei Deutschland

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 23.04.2015 durch die Richter Claudia Schmidt, Florian Zumkeller-Quast, Harald Kibbat und Georg von Boroviczeny entschieden:

- Der Antrag auf die Feststellung des Rechts des Berufungsführers, 41 weitere Vertreter zu bestellen, wird abgelehnt.
- II. Der Antrag auf Verlegung der mündlichen Verhandlung nach Frankfurt am Main wird abgelehnt.
- III. Der Antrag auf Nichtdurchführung einer für die Amtsermittlungspflicht des Gerichtes erforderliche Telefonkonferenz wird abgelehnt.
- IV. Dem Antrag auf nichtöffentliches Verfahren wird stattgegeben.

## I. Sachverhalt

Mit Mail vom 02.01.2015 wendet sich der Berufungsführer gegen ein Urteil vom Landesschiedsgericht Berlin vom 22.01.2015 mit den Aktenzeichen LSG-BE-2014-08-31 sowie LSG-BE-2014-06-26. Mit Beschluss vom 05.02.2015 lehnte das Bundesschiedsgericht in satzungsgemäßer Besetzung die Gesuche des Berufungsführers auf Feststellung der Besorgnis der Befangenheit der Richter Markus Gerstel und Florian Zumkeller-Quast ab. Am 12.02.2015 eröffnete das Bundesschiedsgericht das Berufungsverfahren. Mit Beschluss vom 05.03.2015 schied der Richter Markus Gerstel wegen Besorgnis der Befangenheit aus dem Verfahren aus. Mit Beschluss vom 19.03.2015 trennte das Gericht das Berufungsverfahren zu zwei Berufungsverfahren jeweils zu den einzelnen erstinstanzlichen Anrufungen der erstinstanzlichen Aktenzeichen LSG-BE-2014-08-31 sowie LSG-BE-2014-06-26 auf.

Im laufenden Berufungsverfahren stellte der Vertreter des Berufungsführers diverse verfahrenstechnische Anträge, von denen einige vorab beschieden werden.

-1/3-



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **23.04.2015** 

AZ: **BSG 1/15-H S** 

1.

Mit Schriftsatz vom 25.02.2015 teilte der Vertreter des Berufungsführers mit, dass das Ansinnen des Landesvorstandes einen zweiten Vertreter als Ansprechpartner haben zu wollen abzulehnen sei, weil es hierfür keinen nachvollziehbaren Grund gäbe und die SGO dies nicht vorsähe. Hier sei genau ein Vertreter erwähnt. Sollte das Bundesschiedsgericht zu anderen Ergebnissen kommen, beantragt der Antragsgegner vorsorglich das Recht, 41 zusätzliche Vertreter benennen zu dürfen, weil ihm die Zahl "42" Glück bringe.

2.

Mit Beschluss vom 21.03.2015 wurde dem Antrag des Berufungsführers auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung stattgegeben. Das Gericht bestimmte Berlin als Verhandlungsort und legte Samstag, den 09.05.2015 als Termin fest. Mit Schriftsatz vom 21.03.2015 beantragte der Vertreter des Berufungsführers die Verlegung des Verhandlungsortes und begründete dies wie folgt: Der Berufungsführer sei Mitglied des LV Hessen und habe das gleiche Recht wie die Antragstellerin, sich von einer ihm angemessen erscheinenden Anzahl an Vertretern vertreten zu lassen. Der Sitz der einen Partei rechtfertige keine Schikane des unfreiwillig Betroffenen, zumal Berlin verkehrstechnisch ungünstig liege. Insbesondere die parteiischen Räume des LV Berlin seien dem Berufungsführer für das Tribunal nicht zuzumuten.

Weiter wurde vorgetragen, das der Berufungsführer für die Verhandlung nicht an einem Samstag zur Verfügung stehen könne, da er an diesem Tag einer höchstpersönlichen Verpflichtung nachkommen müsse.

3.

Mit Schriftsatz vom 23.04.2015 beantragte der Antragsgegner, eine anberaumte Befragung der Prozessbeteiligten zur Sachaufklärung vom 23.04.2015 zu unterlassen und führte hierzu u.a. aus, dass es sich bei diesem Termin jedenfalls faktisch um einen Verhandlungstermin handele. Eine hierzu erforderliche Ladung nach § 10 Abs. 5 Satz 2 SGO sei nicht bekannt.

4.

Mit Schriftsatz vom 26.03.2015 beantragte der Vertreter des Berufungsführers erstmals vorsorglich das nichtöffentliche Verfahren.

# II. Entscheidungsgründe

Im Einzelnen:

1.

Der Antrag des Berufungsführers auf das vorsorgliche Recht, 41 zusätzliche Vertreter benennen zu dürfen wird als offensichtlich unzulässig abgelehnt. Dem Berufungsführer fehlt es an einem Rechtsschutzbedürfnis. Die Feststellung einer abstrakten Zahl ist gegenüber der konkreten Bestellung von



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **23.04.2015** 

AZ: **BSG 1/15-H S** 

Vertretern subsidiär. Diese ist aber dem Berufungsführer möglich, § 9 Abs. 2 Satz 1 SGO, daher ist die abstrakte Feststellung des Rechts nicht statthaft<sup>1</sup>.

#### 2.

Der Antrag auf Verlegung der Verhandlung nach Frankfurt am Main wird ebenfalls abgelehnt. Das Bundesschiedsgericht hat nach satzungsgemäßer Ausübung seines Ermessens nach § 10 Abs. 5 Satz 1 SGO Berlin als Verhandlungsort ausgewählt, da sowohl Anrufungsadresse des Berufungsführers wie auch der Berufungsgegnerin in Berlin sind. Die frei gewählte Landesverbandszugehörigkeit ist daher nicht weiter relevant. Da die mündliche Verhandlung und das Verfahren antragsgemäß unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden wird (siehe unten) können die hypothetischen Befürchtungen des Vertreters des Berufungsführers nicht nachvollzogen werden.

Das Gericht hat den Samstag als Verhandlungstag festgelegt, um den nicht in Berlin wohnhaften Parteivertretern und Mitgliedern des Gerichtes die An- und Abreise zum Verhandlungsort unproblematisch zu ermöglichen und insbesondere dem Gericht genügend Zeit für die im Anschluss an die Verhandlung zu erfolgende Beschlussfassung zu geben.

### 3.

Der Antrag auf Nichtdurchführung der angekündigten Telefonkonferenz wird abgelehnt, da es sich hierbei weder faktisch noch tatsächlich um einen Verhandlungstermin handelt. Nach einem erfolglosen Amtsermittlungsverfahren, bei dem das Gericht berechtigte Zweifel an der Vollständigkeit der vom Landesschiedsgericht übersandten Verfahrensakte erhalten hat, sind die entsprechenden Dokumente bei den Parteien angefragt worden. Da das Bundesschiedsgericht als Berufungsinstanz eben auch zur Aufklärung des Sachverhaltes nicht nur zuständig sondern auch gehalten ist, und die fehlenden Dokumente für das Verfahren entscheidungserheblich sind, war die Durchführung der Telefonkonferenz erforderlich und zulässig.

# 4.

Dem Antrag au<mark>f nichtöffentliches Verfahren im V</mark>erfahren B<mark>SG 1/1</mark>5-H S wird stattgegeben, § 9 Abs. 4 SGO.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>vgl. zur grundsätzlichen Subsidiarität von Feststellungsanträgen auch schon Bundesschiedsgericht, Beschluss vom − 3 / 3 − 16.01.2014, Az. BSG 2013-12-04.